



## Fact Sheet 15 – Begünstigte des Privatsektors

	Gültig ab	Gültig bis	Wichtigste Änderungen
Version 2	03.05.17		Klarstellung, dass private Begünstigte sich nicht als „Nicht-Empfänger staatlicher Beihilfen“ bewerben können
Version 1	27.04.15		

**Zusammenfassung:** Private Begünstigte, die an einem EU-geförderten Programm teilnehmen, müssen ihre regulären Geschäftspraktiken ändern und eine Reihe von Vorschriften und Verfahren von öffentlichen Verwaltungen umsetzen. Bevor sich private Begünstigte zur Teilnahme am Nordseeprogramm entschließen, sollten sie sich dieser Anforderungen bewusst sein und sie sollten bereit sein, sich zur Einhaltung der Anforderungen zu verpflichten. Bitte beachten Sie zudem, dass andere Anforderungen gelten können, wenn der Begünstigte Empfänger staatlicher Beihilfen ist. Stellen Sie sicher, dass allen privaten Begünstigten die in diesem Fact Sheet dargelegten Vorschriften vor Projektbeginn bekannt sind!

### Ist der private Begünstigte Empfänger staatlicher Beihilfen?

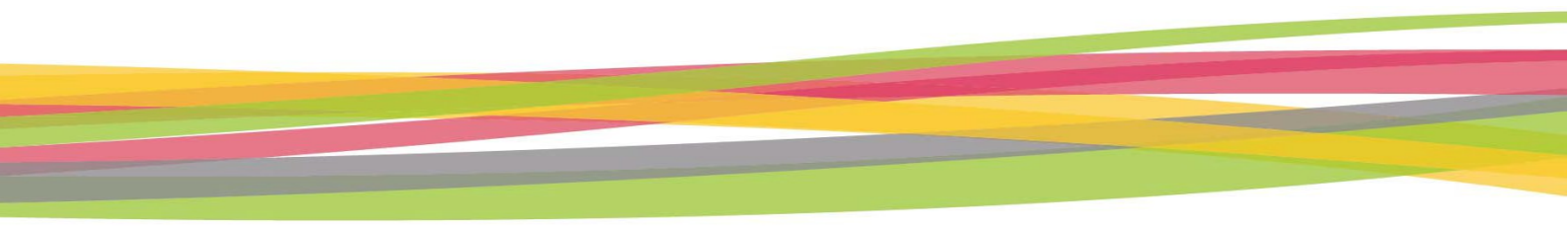
Diese Frage ist unerlässlich, da sie darüber entscheidet, welche Vorschriften Anwendung finden. Als Beihilfe im Förderraum des Nordseeprogramms gelten „De-minimis“-Beihilfen oder Beihilfen, die unter die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fallen. Antragsteller werden im Rahmen des Antragsverfahrens darüber in Kenntnis gesetzt, ob ein Begünstigter Empfänger einer solchen Beihilfe ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Gemeinsame Sekretariat.

Das vorliegende Fact Sheet besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil enthält allgemeine Informationen für alle Begünstigten des Privatsektors. Der zweite Teil enthält Informationen für private Begünstigte, die **nicht** Empfänger staatlicher Beihilfen sind. Begünstigte, die im Rahmen eines staatlichen Beihilfeprogramms gefördert werden, ziehen bitte Fact Sheet 16 zum Thema staatliche Beihilfe zu Rate.

### Allgemeine Informationen für Begünstigte des Privatsektors

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften gelten für alle Begünstigten. Da diese Vorschriften jedoch erfahrungsgemäß in ihrer Anwendung auf private Begünstigte Schwierigkeiten bereiten, werden sie im Folgenden nochmals ausdrücklich für private Begünstigte aufgeführt. Wenn Sie als privater Begünstigter am Nordseeprogramm teilnehmen, gilt für Sie:

- Sämtliche zur Erstattung geltend gemachte Ausgaben sind sorgfältig zu dokumentieren. Informationen zu den diesbezüglich aufzubewahrenden Unterlagen finden sich in anderen Fact





Sheets, insbesondere in Fact Sheet 12 zur Dokumentation des Prüfpfads. Möglicherweise sind diese Anforderungen strenger als die, die Sie gewohnt sind.

- Zu Kontroll- oder Finanzprüfungszwecken haben Sie auf Aufforderung freien und umfassenden Zugang zu sämtlichen Unterlagen zu gewähren. Dies gilt auch für Informationen, die normalerweise vertraulich sind (z. B. Gehaltsabrechnungen). Wenn Sie Ausgaben zur Erstattung geltend machen möchten, müssen Sie Zugang zu den entsprechenden Buchungsbelegen gewähren.
- Projektbezogene Ausgaben sind in einem separaten Buchführungssystem zu vermerken. Alternativ kann ein geeigneter Buchführungscode für sämtliche projektbezogenen Transaktionen verwendet werden, sodass diese sofort identifizierbar sind.<sup>1</sup>
- Für von Ihnen gemeldete Ausgaben gelten sämtliche in den Fact Sheets und anderen Programmdokumenten niedergelegten Vorschriften und Bestimmungen, es sei denn, es wird ausdrücklich auf für private Begünstigte geltende Ausnahmen hingewiesen.
- Ihre Ausgaben werden im Rahmen der First-Level-Control von einem gemäß den in Ihrem Land geltenden Verfahren ernannten Prüfer geprüft (siehe Fact Sheet 24).
- Sie können jederzeit zusätzlichen Kontrollen oder Finanzprüfungen durch Vertreter des Programms, der teilnehmenden Ländern oder der Europäischen Kommission (bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde für norwegische Fördermittel) unterzogen werden. Sie sind verpflichtet, diese Vertreter in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen umfassenden Zugang zu projektbezogenen Informationen zu gewähren.

## Informationen für private Begünstigte, die nicht Empfänger staatlicher Beihilfen sind

Wenn ein Begünstigter des Privatsektors eine Beihilfe erhält, die keine „De-minimis“-Beihilfe und keine unter die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fallende Beihilfe ist, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- Private Begünstigte können sich nicht als „Nicht-Empfänger staatlicher Beihilfen“ bewerben. Alle Begünstigten des Privatsektors müssen entweder angeben, dass sie Empfänger staatlicher Beihilfen sind (siehe oben), oder sich unter dem „Verbot von Wettbewerbsvorteilen“ bewerben und sich damit zur Einhaltung der nachstehenden Vorschriften verpflichten.
- Der Begünstigte muss eine juristische Person sein.
- Der Begünstigte hat im Rahmen des Projekts als gemeinnützige Organisation aufzutreten. Dies

---

<sup>1</sup> Der Begünstigte hat sämtliche projektbezogenen Umsätze im Einklang mit den Bestimmungen aus Fact Sheet 9 über das Projektende hinaus zu dokumentieren und zurückzuzahlen.



schließt nicht aus, dass es sich bei dem Begünstigten um ein in anderen Kontexten gewinnorientiert agierendes Unternehmen handeln kann.

- Der Begünstigte hat sämtliche projektbezogenen Ergebnisse frei und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet den öffentlichen Zugang zu den Projektergebnissen und schließt Ansprüche des Begünstigten bezüglich geistigen Eigentums an den Projektergebnissen aus.
- Projektaktivitäten werden im Einklang mit dem Prinzip der tatsächlichen Ausgaben ausgeführt und gelten nicht als „gewerbliche Aktivität“.
- Der Begünstigte hat die Ausschreibungsvorschriften für die Vergabe von Aufträgen an Dritte einzuhalten (siehe Face Sheet 11).
- Alle diesbezüglich relevanten Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend am 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung an das Projekt erfolgte, aufzubewahren<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen §140.1